

Satzung
der Gemeinde Blomesche Wildnis über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das
Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.05.2023, sowie der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.02.26 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zur Benutzung gegen Entgelt in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung sowie in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten.

(2) Als Spielgeräte ohne Geldgewinnmöglichkeit gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können, sofern sie in Spielhallen aufgestellt sind. An anderen Aufstellungsorten kommt es auf die tatsächliche Nutzung an.

(3) Geräte, die ausschließlich zur Information oder Aus-/Weiterbildung dienen, sind nicht steuerpflichtig. Entgelt ist jede Gegenleistung für die Nutzung des Gerätes.

§ 2
Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung. Sofern keine Abräumung des Spielgerätes und Abmeldung beim Fachamt zentrale Dienst und Finanzen, Sachgebiet Finanzen, des Amtes Horst-Herzhorn erfolgt, entsteht das Steuerschuldverhältnis fortlaufend mit dem ersten jeden Monats.

§ 3
Steuerschuldner/in und Haftung

(1) Steuerschuldner/in ist der/die Halter/in des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter/in ist der-/diejenige, für dessen/deren Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter/innen haften als Gesamtschuldner/innen. Zur Anzeige oder Meldung verpflichtete Personen haften ebenfalls für die Steuerschuld.

(2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 dieser Satzung Verpflichtete.

§ 4 **Steuerbefreiung**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Nicht steuerpflichtig ist das Halten von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankenabgabe unterliegen.

§ 5 **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit. Hat ein Gerät mehrere Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 **Höhe der Steuer**

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 100,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 €
2. an anderen Aufstellungsorten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 €
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 300,00 €

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

Spielgeräte, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können oder eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Weiterspielmarken (Token) steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgeltes gleich.

§ 7

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der/die Halter/in hat die Aufstellung, Veränderung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. die Entfernung des Gerätes und Name und Anschrift des Halters anzugeben.
- (2) Zur Meldung bzw. Anzeige nach Absatz 1 kann auch der/die unmittelbar/e Besitzer/in der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet werden.
- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 8 Abs. 1 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO).

§ 8

Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der/die Halter/in hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Gemeinde je eine Steueranmeldung getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Geldgewinnmöglichkeit nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung oder Steuernachanmeldung nicht nachkommt. Unterschiedsbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfung

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Amtes Horst-Herzhorn sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- und Abstellräume zu betreten und relevante Geschäftsunterlagen einzusehen, um die Steueranmeldungen zu prüfen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.
- (2) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7,
 - b) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 8
- zuwiderhandelt.

§ 11

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) und Abs. 3 b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein ab deren Inkrafttreten durch das Amt Horst-Herzhorn, Fachamt zentrale Dienste und Finanzen zulässig:
- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der/die Halter/in im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 5 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Angaben der/s Steuerpflichtigen sowie durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus dem Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Ausstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus den Einwohnermelderegister und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Vergnügungssteuersatzung vom 29.11.1993, zuletzt geändert mit dem 1. Nachtrag vom 06.11.2007.
- (2) Für die Zeit der Rückwirkung dürfen die Steuerpflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Bestandskräftig gewordene Steuerfestsetzungen werden durch die rückwirkende Neuregelung nicht berührt.

Gemeinde Blomesche Wildnis,



Niels Schilling
Bürgermeister